

Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 9. Dezember 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 1. August 2001 (KWMBI II 2004 S. 2473), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2010, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten, die Fakultät für Medizin, die Fakultät TUM School of Education und die Fakultät für Sportwissenschaft können den Grad unter Mitwirkung einer der in Satz 1 genannten Fakultäten verleihen.“

b) Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
von der Fakultät für Sportwissenschaft und der Fakultät TUM School of Education (EDU).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 23. November 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. Dezember 2011.

München, den 9. Dezember 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Dezember 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Dezember 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Dezember 2011.